

REGULATIV FÜR DAS DEUTSCHE WOLLSCHIEDSGERICHT

Inhaltsverzeichnis

A. Wollschiedsgerichtsordnung

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

- § 1 Sitz des Wollschiedsgerichts
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Kompetenz des Schiedsgerichts (Kompetenz - Kompetenz)

2. Abschnitt: Schiedsrichter

- § 4 Anzahl der Schiedsrichter
- § 5 Als Schiedsrichter zur Verfügung stehende Personen
- § 6 Ausscheiden der Schiedsrichter
- § 7 Ernennung der Schiedsrichter für das Schiedsverfahren
- § 8 Pflichten des Schiedsrichters
- § 9 Ablehnung eines Schiedsrichters
- § 10 Haftung der Schiedsrichter

3. Abschnitt: Schiedsverfahren

- § 11 Einleitung des Verfahrens
- § 12 Verfahrenssprache
- § 13 Mehrparteienstreit, Widerklage, Nebenintervention, Streitverkündung
- § 14 Einstweiliger Rechtsschutz
- § 15 Grundsätze des Verfahrens
- § 16 Durchführung des Verfahrens
- § 17 Schiedsvergleich
- § 18 Schiedsspruch
- § 19 Säumnisentscheidung
- § 20 Kostenentscheidung
- § 21 Ende des Schiedsverfahrens
- § 22 Kosten des Verfahrens
- § 23 Anwendbares Verfahrensrecht
- § 24 Zuständiges Gericht

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsvorschriften

Anlage 1: Neutralitätserklärung

B. Wollschiedsgericht - Regeln für Vergütung des Schiedsgerichts

- § 1 Aufwandsentschädigungsgebühr
- § 2 Vergütung der Schiedsrichter
- § 3 Fälligkeit der Vergütung
- § 4 Streitwert
- § 5 Gebühren (ohne Mehrwertsteuer)

A. Wollschiedsgerichtsordnung

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 1

Sitz des Wollschiedsgerichts

1. Der Sitz des Deutschen Wollschiedsgerichts ist Bremen.
2. Geschäftsstelle ist die Handelskammer Bremen (nachstehend "Geschäftsstelle" genannt). Die Geschäftsstelle führt die erforderliche Korrespondenz in deutscher Sprache.

§ 2

Anwendungsbereich

1. Das Deutsche Wollschiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Streitigkeiten aus Geschäften in Rohwolle, gewaschener, karbonisierter oder anders behandelter Wolle, Krempelband, Kammzug, Kämmlingen, Wollabgängen, Reißwolle, Mohair sowie in zellulosischen und synthetischen Fasern, rein und in Mischungen, auch mit Naturfasern, einschließlich Mindersorten und Abgängen.
2. Es wird tätig,
 - a) wenn jede der beiden Parteien Mitglied eines der nachstehenden Vereine oder Verbände, die Mitglieder der Deutschen Wollvereinigung e.V. sind, ist und durch Kaufvertrag (Lieferbedingungen) die Zuständigkeit des Deutschen Wollschiedsgerichts anerkannt hat:

Vereinigung des Wollhandels e. V.
65760 Eschborn, Frankfurter Str. 10-14

Arbeitsgemeinschaft Lohn-Wäscherei und -Kämmerei
c/o Bremer Wollkämmerei AG
28761 Bremen, Postfach 71 01 80;

Industrieverband Garne - Gewebe - Technische Textilien e.V.
65760 Eschborn, Frankfurter Str. 10-14

Verband der Deutschen Tuch- und Kleiderstoffindustrie e.V.
59668 Köln, Mevissenstr. 15

oder

- b) wenn die beiden Parteien Kaufleute sind und, ohne einem der oben genannten Vereine oder Verbände anzugehören, vor, bei oder nach Abschluss des Geschäftes durch Kaufvertrag (Lieferungsbedingungen) oder im Wege besonderer schriftlicher oder schriftlich bestätigter Vereinbarung die Zuständigkeit des Deutschen Wollschiedsgerichts anerkannt haben, oder

- c) wenn die Parteien vereinbaren, jede Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit aus dem Kaufvertrag durch ein Schiedsgericht in Übereinstimmung mit dem Schiedsgerichtsabkommen der Internationalen Wollvereinigung entscheiden zu lassen, und nach dem Internationalen Wollschiedsgerichtsabkommen das Deutsche Wollschiedsgericht für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist, oder
 - d) wenn sich die beklagte Partei auf das Verfahren einlässt, ohne die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gem. § 3 Abs. 2 zu erheben.
3. Das Wollschiedsgericht ist nicht zuständig in Fällen des § 19 Abs. 3.

§ 3

Kompetenz des Schiedsgerichts (Kompetenz - Kompetenz)

1. Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit (Kompetenz - Kompetenz) und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.
2. Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der in § 11 Abs. 3 genannten Stellungnahme vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach § 11 Abs. 3 angibt, welchem der in § 2 Abs. 2 a. genannten Vereine oder Verbände sie angehört oder angehören könnte. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.
3. Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Abs. 2. in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch, unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung, erlassen.

2. Abschnitt: Schiedsrichter

§ 4

Anzahl der Schiedsrichter

Das Deutsche Wollschiedsgericht besteht aus drei Personen: einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 5

Als Schiedsrichter zur Verfügung stehende Personen

1. Der Vorsitzende ist ein in Bremen ansässiger Rechtsanwalt. Dieser Rechtsanwalt und mindestens zwei Stellvertreter, die ebenfalls als Rechtsanwälte in Bremen ansässig sein müssen, werden von der Deutschen Wollvereinigung e.V. ernannt.
2.
 - a. Die Beisitzer sind Mitglieder von Schiedsrichtergruppen, die aus den in § 2 Abs. 2. a. genannten Vereinen oder Verbänden stammen und von der Deutschen Wollvereinigung e.V. aufgestellt werden.
 - b. Jeder der in § 2 Abs. 2 a. genannten Vereine oder Verbände benennt der Deutschen Wollvereinigung e.V. für die für ihn aufzustellende Schiedsrichtergruppe bis zu vier Schiedsrichter; die Deutsche Wollvereinigung e.V. gibt sie der Geschäftsstelle bekannt. Jegliche Änderungen der Personen sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekanntzugeben. Diese Schiedsrichter verwalten ihr Amt unentgeltlich und erhalten lediglich Ersatz barer Auslagen.
3. Mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahrs können Personen nicht mehr als Schiedsrichter benannt werden.

§ 6

Ausscheiden der Schiedsrichter

1. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die Beisitzer scheidern infolge Abberufung durch die gem. § 5 für ihre Berufung zuständige Vereinigung, spätestens aber mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres aus dem Schiedsgericht aus. Ihr Amt als Mitglied des Schiedsgerichts in einer laufenden Schiedsstreitigkeit wird hierdurch nicht berührt.

2. Die einzelnen Vereine oder Verbände haben für die Überwachung der in Abs. 1 genannten Ausschlussklausel hinsichtlich der von ihnen benannten Schiedsrichter Sorge zu tragen und der Geschäftsstelle über die Deutsche Wollvereinigung e.V. ein altersbedingtes Ausscheiden mitzuteilen. Mit der Mitteilung soll zugleich ein neuer Schiedsrichter benannt werden.
3. Scheiden Schiedsrichter, gleich aus welchem Grunde aus, so erfolgt ihre Ersetzung durch die gem. § 5 für die Berufung zuständige Vereinigung.

§ 7

Ernennung der Schiedsrichter für das Schiedsverfahren

1. Die Geschäftsstelle hat jeden Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorzulegen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob er selbst oder ob einer seiner Stellvertreter die weitere Bearbeitung des Streitfalls übernimmt und benachrichtigt die Geschäftsstelle dementsprechend. Übernimmt aufgrund der Entscheidung des Vorsitzenden einer seiner Stellvertreter die weitere Bearbeitung des Falles, hat er in dem konkreten Verfahren die Stellung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende unterrichtet die Deutsche Wollvereinigung e.V. über die Einleitung des Schiedsverfahrens, seine Parteien und deren Bevollmächtigte sowie die Besetzung des Schiedsgerichts; der Gegenstand der Schiedsklage darf nicht mitgeteilt werden.
2. Die Beisitzer werden von der Geschäftsstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist des § 11 Abs. 3 durch Auslosung wie folgt ernannt:
 - a. Gehören die streitenden Parteien den in § 2 Abs. 2. a. genannten Vereinen oder Verbänden an, so sind die Beisitzer aus denjenigen Gruppen zu benennen, denen die Parteien angehören. Gehört nur eine der Parteien einem in § 2 Abs. 2. a. genannten Verein oder Verband an, so ist ein Beisitzer aus derjenigen Gruppe zu benennen, dem die Partei angehört.
 - b. Sofern eine solche Vereins- oder Verbandsmitgliedschaft nicht besteht, so sind die Beisitzer aus derjenigen Gruppe zu benennen, der die Partei oder die Parteien angehören könnte(n).
 - c. Lässt sich für eine oder beide der streitenden Parteien keine Zugehörigkeit nach lit. a. oder b. bestimmen, so ist/sind der/die Beisitzer aus einer möglichst verwandten Berufsgruppe zu bestimmen.
 - d. Handelt es sich um einen Streit zwischen Mitgliedern verschiedener Gruppen, lost die Geschäftsstelle aus der Liste der Schiedsrichter der jeweiligen Gruppen je einen Namen aus.

- e. Handelt es sich um einen Streit zwischen Mitgliedern einer Gruppe, lost die Geschäftsstelle aus der Liste der Schiedsrichter dieser Gruppe zwei Namen aus.
 - f. Stehen aus einer Gruppe nicht genügend Personen als Schiedsrichter zur Verfügung, die die Voraussetzungen der lit. d. oder e. erfüllen, sind die Schiedsrichter aus den anderen Gruppen auszulosen.
- 3. Unterbleibt die Angabe des Klägers nach § 11 Abs. 1 oder des Beklagten nach § 11 Abs. 3, welchem der in § 2 Abs. 2 a. genannten Vereine oder Verbände er angehört oder angehören könnte, oder gehören mehrere Kläger oder mehrere Beklagte verschiedenen Vereinen oder Verbänden an, so bestimmt die Geschäftsstelle nach eigenem freiem Ermessen, aus welcher Gruppe die Namen der Beisitzer zu entnehmen sind. Die so getroffene Bestimmung ist endgültig und unanfechtbar.
 - 4. Das Schiedsgericht ist gebildet, sobald alle Schiedsrichter gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben, daß sie ihr Amt annehmen.
 - 5. Verlangt bei einer internationalen Streitigkeit ein Beklagter mit Sitz im Ausland die Zuziehung eines oder mehrerer Schiedsrichter im Sinne des Art. IVb) des Internationalen Wollschiedsgerichtsabkommens, so hat er dieses Verlangen innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrags auf schiedsrichterliche Entscheidung der Geschäftsstelle bekanntzugeben und binnen weiterer 14 Tage den oder die von der zuständigen Organisation ihres Landes bestimmten Schiedsrichter namhaft zu machen. Die letztere Frist kann von der Geschäftsstelle verlängert werden, wenn die betreffende nationale Vereinigung die Verzögerung ausreichend begründet. Werden die Fristen nicht eingehalten, wird das Schiedsgericht endgültig nach den Abs. 1 bis 4 gebildet. Die Geschäftsstelle hat die ausländische Partei bei der Übersendung des Antrages auf schiedsrichterliche Entscheidung auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen. Auch in diesem Falle müssen die Beisitzer, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Internationalen Wollschiedsgerichtsabkommens, aus den Schiedsrichtergruppen benannt werden, denen die Parteien jeweils angehören.

§ 8

Pflichten des Schiedsrichters

- 1. Ein Schiedsrichter darf niemals die Abgabe seiner Stimme verweigern.
- 2. Jeder Schiedsrichter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3. Jeder Schiedsrichter hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Ein Schiedsrichter ist auch

nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat. Jeder Schiedsrichter hat eine Neutralitätserklärung gem. Anlage 1 zur Wollschiedsgerichtsordnung zu unterzeichnen.

4. Die Schiedsrichter haben das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

§ 9

Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.
2. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzulehnen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des Abs. 1 bekannt geworden ist; die Gründe der Ablehnung sind hierbei darzulegen.
3. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung unter Ausschluss desjenigen Schiedsrichters, über den entschieden wird.
4. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so tritt an seine Stelle einer der gemäß § 5 Abs. 1 gewählten Stellvertreter; dieser wird von der Geschäftsstelle durch Los bestimmt und den Parteien aufgegeben.
5. Wird ein Beisitzer abgelehnt, so tritt an dessen Stelle ein Ersatzmann aus der gleichen Gruppe. Beiden Parteien wird der Name des neuen Beisitzers schriftlich bekanntgegeben. Der Ersatzmann kann gleich bei der Auslosung der Beisitzer gemäß § 7 Abs. 2 mit ausgelost werden; anderenfalls wird er nach der Ablehnung ausgelost.
6. Bleibt die Ablehnung nach dem in Abs. 2 und 3 genannten Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von der Entscheidung mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch, unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung, erlassen.

7. Wird eine Ablehnung durch ein Gericht für begründet erklärt, so haben die Parteien innerhalb eines Monats seit Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung eine Regelung über die Fortführung des Schiedsverfahrens zu treffen. Wird keine Regelung getroffen, entscheidet die Deutsche Wollvereinigung e.V. auf Antrag einer Partei oder eines der verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes, ob der Schiedsvertrag für den Streitfall außer Kraft tritt oder ob ein neues Schiedsgericht gebildet werden soll.

8. Soweit ein erfolgreich abgelehnter Schiedsrichter bereits Gebühren empfangen hat, hat er diese unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 10

Haftung der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haften in demselben Umfang wie staatliche Richter in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Abschnitt: Schiedsverfahren

§ 11

Einleitung des Verfahrens

1. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang des Antrages auf schiedsrichterliche Entscheidung bei der Geschäftsstelle. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist an die

Handelskammer Bremen
Haus Schütting,
Postfach 10 51 07, 28051 Bremen,

als Geschäftsstelle schriftlich in fünffacher Ausfertigung zu richten, bei mehr als einer beklagten Partei für jede weitere Partei zwei zusätzliche Ausfertigungen. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten. In dem Antrag soll angegeben werden, welchem der in § 2 Abs. 2. a. genannten Vereine oder Verbände die Klägerin angehört oder angehören könnte.

2. Die Geschäftsstelle hat jeden Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung unverzüglich in das Register der nach dieser Schiedsgerichtsordnung eingeleiteten Verfahren einzutragen und dem Antragsteller die Verfahrensgebühr gem. § 22 Abs. 1 b. in Rechnung zu stellen.
3. Sobald der Antragsteller die Verfahrensgebühr gezahlt hat, stellt die Geschäftsstelle der Gegenpartei eine Ausfertigung des Schiedsgerichtsantrages unter Übersendung eines Exemplars dieser Schiedsgerichtsordnung nebst Anlage 1 und dem Regulativ für die Vergütung des Schiedsgerichts mittels Einschreiben/Rückschein zu. Hierbei ist die Gegenpartei aufzufordern, innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang zu dem Schiedsgerichtsantrag Stellung zu nehmen und anzugeben, welchem der in § 2 Abs. 2 a. genannten Verein oder Verband er angehört.
4. Nach Ablauf der Erklärungsfrist gibt die Geschäftsstelle den Parteien die Bildung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter bekannt und übersendet die Akten an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur weiteren Bearbeitung.

§ 12

Verfahrenssprache

Das Schiedsgerichtsverfahren wird in der deutschen Sprache durchgeführt, es sei denn, das Schiedsgericht ordnet die englische Sprache als Verfahrenssprache an. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung bzw. die erste Erklärung des Beklagten auf die Schiedsklage soll einen Vorschlag über die Verfahrenssprache enthalten, soweit die englische Sprache als Verfahrenssprache gewünscht wird. § 1 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Mehrparteienstreit, Widerklage, Nebenintervention, Streitverkündung

1. Eine Schiedsklage kann von mehreren Klägern gemeinsam eingereicht werden. Sie kann sich auch gegen mehrere Beklagte richten. Über die Zulässigkeit einer späteren Klagerweiterung auf weitere beklagte Parteien entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung aller Parteien.
2. Eine Widerklage kann nur zusammen mit der Klagerwiderung und nur gegen die klagende Partei eingereicht werden. Über die Zulässigkeit einer später eingereichten Widerklage entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eine Nebenintervention ist zulässig, wenn entweder alle Parteien dem zustimmen oder das Schiedsgericht die Nebenintervention nach pflichtgemäßem Ermessen zulässt.
4. Eine Streitverkündung ist durch das Schiedsgericht zuzustellen ungeachtet der Frage, ob die damit beabsichtigten Wirkungen eintreten können.

§ 14

Einstweiliger Rechtsschutz

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

2. Vorstehende Regelung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 15

Grundsätze des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht regelt, soweit nicht im Schiedsgerichtsvertrag besondere Bestimmungen getroffen sind, selbst das einzuschlagende Verfahren. Es ist ihm freigestellt, sich der Unterstützung von Sachverständigen zu bedienen oder der Beurteilung des Streitfalles dienende Gutachten einzuholen.
2. Das Schiedsgericht verhandelt mit den Parteien schriftlich, es sei denn, eine Partei verlangt die mündliche Verhandlung. Die Parteien sollen aufgefordert werden, sich zu der Art der Verhandlung zu erklären.
3. Das Schiedsgericht gewährt den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens ausreichendes rechtliches Gehör. Den Parteien sind ausreichende Fristen zur Stellungnahme und zur Erfüllung von Auflagen zu gewähren.
4. Nimmt eine Partei binnen der ihr dazu vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht Stellung oder erfüllt sie eine Auflage des Schiedsgerichts nicht fristgemäß, so hat das Schiedsgericht das säumige Verhalten nach freier Überzeugung zu würdigen.
5. Wenn zur Begutachtung von Waren ein Sachverständiger herangezogen werden soll, soll das Schiedsgericht ihn aus der bei der Geschäftsstelle hinterlegten Liste auswählen. Die Deutsche Vereinigung des Wollhandels e.V. hat diese Liste bei der Geschäftsstelle einzureichen und regelmäßig fortzuschreiben.
6.
 - a. Sofern labormäßig zu erfassende Werte oder Qualitätsmerkmale Gegenstand des Streitfalles sind, bestimmt das Schiedsgericht, ob die vorliegenden Laborwerte für die Entscheidung ausreichen.
 - b. Sofern das Schiedsgericht weitere Laborbefunde für erforderlich hält, sind diese vom Faserinstitut e.V. Bremen anzufordern, es sei denn, das Schiedsgericht bestimmt hierfür einstimmig ein anderes, ebenfalls INTERWOOLLABS (Internationale Gesellschaft der Wolltextillaboratorien) angehörendes Labor, sofern die durchzuführende Untersuchung in das Arbeitsgebiet dieses Laboratoriums fällt.

§ 16

Durchführung des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht hat den im Streit befindlichen Sachverhalt zu ermitteln, soweit es dies für erforderlich hält. Hierzu kann es den Parteien Auflagen erteilen, Zeugen laden und hören, Sachverständige bestellen und die Vorlage von Urkunden und anderen beweis erheblichen Sachen verlangen. An Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.
2. Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Schiedsgerichts sind den Parteien zuzustellen, im Falle des Abs. 5 ihren Vertretern.
3. Schriftliche Erklärungen der Parteien sind stets in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Diese werden durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Gegenpartei zur Beantwortung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zugestellt.
4. Das Schiedsgericht kann in Abweichung von Abs. 2 und 3 anordnen, dass die Korrespondenz in anderer Weise zu erfolgen hat.
5. Jede Partei kann sich durch Verfahrensbevollmächtigte oder von berufsständischen Mitgliedern der am Schiedsgericht beteiligten Vereine oder Verbände oder Angestellten der am Streitfall beteiligten Firmen vertreten lassen.
6. Verlangt eine Partei, vor dem Schiedsgericht persönlich angehört zu werden, so muss ihr dies gestattet, der Gegenpartei aber ebenfalls Gelegenheit zum persönlichen Erscheinen gegeben werden. Leistet eine Partei der Aufforderung zum Erscheinen nicht Folge, so hat das Schiedsgericht das säumige Verhalten nach freier Überzeugung zu würdigen.
7. Das Schiedsgericht ist befugt, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen anzuordnen; zur Anordnung anderer vorläufiger oder sichernder Maßnahmen in bezug auf den Streitgegenstand ist es nur nach Maßgabe des § 14 befugt.
8. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts veranlasst die Ausführung der Beschlüsse des Schiedsgerichts. Alle Verfügungen und Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden durch den Vorsitzenden allein unterschrieben. Hiervon ausgenommen sind der Schiedsspruch sowie etwaige Zwischenentscheidungen und Ergänzungsschiedssprüche, die der Unterzeichnung durch sämtliche Schiedsrichter bedürfen. Ebenso ist die Neutralitätserklärung gem. Anlage 1 durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen.

§ 17

Schiedsvergleich

1. Das Schiedsgericht soll in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung des Streitiges oder einzelner Streitpunkte bedacht sein und, wenn es dies für tunlich hält, den Parteien einen Vergleich vorschlagen.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist berechtigt, auch allein Vergleichsverhandlungen mit den Parteien zu versuchen.
3. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss gemäß § 21 lit. d. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§ 18

Schiedsspruch

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit.
2. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruches an die Sachanträge der Parteien gebunden, insbesondere darf es einer Partei nicht mehr zusprechen, als diese beantragt hat.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unter Angabe des Tages der Entscheidung, unter kurzer Darlegung des Tatbestandes und der Gründe und mit der Entscheidung, welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1 zu tragen hat, aufzuzeichnen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden in einer Ausfertigung den Parteien zuzustellen.
4. Der Schiedsspruch ist endgültig. Er hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
5. Die Geschäftsstelle erhält Abschriften aller Zwischenentscheide, Schiedssprüche und Ergänzungsschiedssprüche, die dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

§ 19

Säumnisentscheidung

1. Gegen den Beklagten kann eine Entscheidung des Schiedsgerichts auch dann ergehen, wenn dieser sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat (Säumnisentscheidung).
2. Eine Säumnisentscheidung ist nur zulässig, wenn dem Beklagten folgende Unterlagen durch Einschreiben/Rückschein oder in anderer den Zugang nachweisenden Form zugestellt worden sind:
 - a. der Schiedsgerichtsantrag gem. § 11 Abs. 1
 - b. eine etwaige gesonderte Klagebegründung
 - c. die Mitteilung über die Bildung des Schiedsgerichts gem. § 11 Abs. 4
 - d. die Aufforderung des Schiedsgerichts, zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts und zur Klagebegründung innerhalb einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang Stellung zu nehmen,
 - e. der Hinweis des Schiedsgerichts, dass es eine Entscheidung gegen den Beklagten auch dann treffen kann, wenn dieser sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat,

und wenn sich der Beklagte innerhalb der gem. lit. d) gesetzten Frist nicht auf das Verfahren eingelassen hat und die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts nicht genügend entschuldigt ist.

3. Nimmt der Kläger den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung zurück, nachdem die Voraussetzungen für den Erlass einer Säumnisentscheidung gem. Abs. 2. vorliegen, erlischt die Zuständigkeit des Deutschen Wollschiedsgerichts für die dem Antrag zugrunde liegende Streitigkeit. Der Beklagte kann sich deshalb in einem späteren Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht auf die Zuständigkeit des Deutschen Wollschiedsgerichts berufen.

§ 20

Kostenentscheidung

1. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, werden die Kosten entsprechend unter den Parteien aufgeteilt.
2. Die Kosten und Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Vergütung der Verfahrensbevollmächtigten sind erstattungsfähig bis zur

Höhe der sich aus der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ergebenden Anwaltsgebühren für die Berufungsinstanz im Verfahren vor den Zivilgerichten. Für die Teilnahme an vom Schiedsgericht angeordneten mündlichen Verhandlungen oder Beweisaufnahmen können die Abwesenheitsgebühren der Bevollmächtigten abweichend von der BRAGO mit einem Tagessatz von bis zu Euro 1.500 bzw. mit insgesamt einer zusätzlichen Abwesenheitsgebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr gem. Satz 2 erstattet werden, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

3. Der Betrag der im einzelnen Falle zu erhebenden Kosten sowie der erstattungsfähigen Kosten wird vom Schiedsgericht auf Antrag einer Partei durch Schiedsspruch, ggf. durch einen Ergänzungsschiedsspruch festgesetzt.
4. Ob und inwieweit ein Kläger oder Widerkläger der anderen Partei auf deren Antrag wegen der Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten hat, entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 21

Ende des Schiedsverfahrens

Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch Schiedsspruch oder durch einen Beschluss des Schiedsgerichts beendet. Der Beschluss über die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ergeht, wenn

- a) der Kläger nicht innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist die Klage begründet, oder
- b) die Klage zurückgenommen wird, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Entscheidung der Streitigkeit anerkennt, oder
- c) die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren trotz Aufforderung unter Fristsetzung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben, oder
- d) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder
- e) die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 22

Kosten des Verfahrens, Vorschuss

1. a. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Mehrwertsteuer, der Vorsitzende des Schiedsverfahrens hat darüber hinaus auch Anspruch auf eine Vergütung, für die die Parteien als Gesamtschuldner haften.

b. Die Geschäftsstelle erhebt eine Verfahrensgebühr.
2. Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss kann die volle Schiedsrichtervergütung und voraussichtliche Auslagen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden.
3. Für die Vergütung und die Verfahrensgebühr gelten die Wollschiedsgerichtsregeln für die Vergütung des Schiedsgerichts, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung sind.

§ 23

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit nicht abweichende Bestimmungen in dieser Schiedsordnung getroffen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 24

Zuständiges Gericht

Als das zuständige Gericht im Sinne von §§ 1025 ff ZPO gilt das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen.

4.Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

1. Diese Schiedsgerichtsordnung sowie die Wollschiedsgericht-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts treten am 01.07.2003 in Kraft.
2. Sie ist durch die Deutsche Wollvereinigung e.V. den in § 2 Abs. 2 a. genannten Vereinen und Verbänden sowie der Geschäftsstelle einen Monat vor Inkrafttreten zuzustellen. Die genannten Vereine oder Verbände haben diese Schiedsgerichtsordnung sowie die Wollschiedsgericht-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts ihren Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 26

Übergangsvorschriften

Diese Schiedsgerichtsordnung sowie die Wollschiedsgericht-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts finden keine Anwendung, soweit der Antrag nach § 11 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten dieser Schiedsgerichtsordnung sowie der Wollschiedsgericht-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts bei der Handelskammer Bremen eingegangen ist. Den Parteien eines solchen Schiedsgerichts bleibt es unbenommen, die sinngemäße Anwendung in Übereinstimmung mit dem Schiedsgericht zu vereinbaren.

B. Wollschiedsgericht-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts

§ 1

Verfahrensgebühr

Die Geschäftsstelle erhebt für jeden Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung von der Schiedsklägerin eine Gebühr in Höhe von 1.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle fällig.

§ 2

Vergütung der Schiedsrichter

1. Das Schiedsgericht erhält für seine Tätigkeit im allgemeinen eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 5.
2. Wird im Schiedsgerichtsverfahren ein Beweisbeschluss erlassen, so erhält das Schiedsgericht eine weitere Gebühr gemäß § 5.
3. Die Vergütung steht dem Vorsitzenden zu. Sie ist um die gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen.
4. a) Neben den Schiedsgebühren wird ein Pauschalsatz für Schreibgebühren, Porto, Zustellungskosten und andere Auslagen durch das Schiedsgericht erhoben, der sich im Allgemeinen auf 10 % einer schiedsgerichtlichen Gebühr gemäß § 5 beläuft. Überschreiten die Kosten den Pauschalsatz, so ist dieser nach billigem Ermessen zu erhöhen. Bei einer Festsetzung des Pauschalsatzes von über 20 % hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei darzulegen, dass Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Verteilung des Pauschalsatzes zwischen den Schiedsrichtern nach billigem Ermessen.

b) Etwaige Reisekosten der Mitglieder des Schiedsgerichts sind gesondert zu erstatten. Über die Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Schiedsgericht.
5. Ist ein Vorsitzender lediglich ernannt worden, ohne tätig geworden zu sein, steht ihm keine Vergütung zu. Eine bereits gezahlte Gebühr nach § 2 Abs. 1 ist vom Schiedsgericht den Parteien zurückzuerstatten.

6. Wird die Streitsache erledigt, insbesondere durch Vergleich, bevor das Urteil ergeht, soll eine angemessene Herabsetzung der Vergütung erfolgen; die Höhe bestimmt das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

7. Erfordert die Erledigung der Streitsache einen über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Zeit- und Arbeitsaufwand, insbesondere durch Abhaltung mündlicher Verhandlungen und Vernehmung von Zeugen, erfolgt eine angemessene Erhöhung der Vergütung; die Höhe bestimmt das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§ 3

Fälligkeit der Vergütung

Die Gebühren gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sind fällig mit erstem Anfordern durch das Schiedsgericht. Die Beweisgebühr gem. § 2 Abs. 2 ist fällig mit Erlass des Beweisbeschlusses. Eine etwaige Erhöhung der Vergütung nach § 2 Abs. 7 ist fällig mit Bekanntgabe eines diesbezüglichen Beschlusses des Schiedsgerichts. Bei einer Herabsetzung der Vergütung nach § 2 Abs. 6 hat das Schiedsgericht der Partei, die die Vergütung entrichtet hat, den überzahlten Betrag nach Bekanntgabe eines diesbezüglichen Beschlusses zu erstatten.

§ 4

Streitwert

Das Schiedsgericht berechnet den Streitwert nach den Grundsätzen des Gerichtskostengesetzes (GKG).

§ 5
Gebühren (ohne Mehrwertsteuer)

Die Gebühr ergibt sich nach folgender Staffel:

bis zu einem Streitwert von	25.000,00 EUR	7,0 %	
von dem Mehrbetrag bis	50.000,00 EUR	5,0 %	
von dem Mehrbetrag bis	250.000,00 EUR	für je 5.000,00 EUR	60,00 EUR
von dem Mehrbetrag bis	500.000,00 EUR	für je 5.000,00 EUR	45,00 EUR
von dem Mehrbetrag über	500.000,00 EUR	für je 5.000,00 EUR	30,00 EUR

Streitwerte über 50.000,00 EUR sind auf volle 2.500,00 EUR, solche über 500.000,00 EUR auf volle 5.000,00 EUR aufzurunden.

Die Mindestgebühr beträgt 1.000,00 EUR.

Anlage 1 zur Wollschiedsgerichtsordnung

Neutralitätserklärung

(Briefkopf des Schiedsrichters)

Das Regulativ für das Deutsche Wollschiedsgericht ist mir bekannt. Ich verpflichte mich, die dort niedergelegten sowie die ergänzenden gesetzlichen Verfahrensregelungen zu befolgen. Entsprechendes gilt für zukünftige von den Schiedsparteien gemeinsam erteilten Weisungen soweit sie mit der Schiedsgerichtsordnung und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen im Einklang stehen.

Ich versichere:

Ich bin von jeder der Parteien unabhängig. Es gibt keine Umstände, die geeignet sind, meine Unabhängigkeit gegenüber den Parteien zu bezweifeln.

Umstände, die einer zügigen Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens entgegenstehen können, sind in meiner Sphäre nicht ersichtlich.

Ort:

Datum:

Unterschrift: